

MUSTER – Überlassungsvertrag

zwischen derApotheke
(im Folgenden „Überlasserapotheke“)

und der..... Apotheke
(im Folgenden „Beschäftigerapotheke“)

wird folgendes vereinbart:

1. Die Überlasserapotheke überlässt im Rahmen des § 1 Abs. 3 Z 1 AÜG entgeltlich und zeitlich befristet zum Zweck der Vertretung ausgefallener Arbeitskräfte bzw. aufgrund eines erhöhten Arbeitsbedarfs den folgenden Mitarbeiter („überlassener Dienstnehmer“)
.....
.....
..... zum Arbeitseinsatz in der Beschäftigerapotheke.

2. Die wöchentliche Arbeitszeit des überlassenen Dienstnehmers beträgt insgesamt Stunden (..... Zehntel), davon werden Stunden in der Beschäftigerapotheke geleistet.

3. Die konkreten Einsatzzeiten des überlassenen Dienstnehmers in der Beschäftigerapotheke werden im Einvernehmen zwischen Beschäftigerapotheke und Überlasserapotheke vereinbart.

4. Der überlassene Dienstnehmer steht während der Überlassung unter der Aufsicht der Beschäftigerapotheke und wird als

- als pharmazeutische Fachkraft
- Pharmazeutisch-kaufmännische AssistentIn
- Apothekenhilfspersonal

eingesetzt.

5. Die Beschäftigerapotheke ist berechtigt, dem überlassenen Dienstnehmer hinsichtlich der zu leistenden Tätigkeiten Weisungen zu erteilen und darauf zu achten, dass allen angemessenen und gesetzmäßigen Anordnungen nachgekommen wird.

6. Zum Zweck der ordnungsgemäßen Lohn- und Gehaltsabrechnung wird die Beschäftigerapotheke der Überlasserapotheke die vom überlassenen Dienstnehmer unterzeichneten Zeitaufzeichnungen spätestens bis eine Woche vor Ende jedes Kalendermonats übermitteln.

7. Die Beschäftigerapotheke hat für die Überlassung des Dienstnehmers die folgende Vergütung zu entrichten: zuzüglich Umsatzsteuer pro Stunde der Überlassung. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

8. Sollte der unter Pkt. 1 genannte Dienstnehmer an der Dienstleistung in der Beschäftigerapotheke aus welchem Grund immer verhindert sein, besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Ersatzkraft durch die Überlasserapotheke. Die Überlasserapotheke verpflichtet sich, eine bevorstehende Verhinderung unverzüglich der Beschäftigerapotheke bekannt zu geben.

9. Die Überlasserapotheke ist berechtigt, den bzw. die unter Pkt. 1 genannten Dienstnehmer unter einer Ankündigungsfrist von 24 Stunden abzubrufen, sofern sie eine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung stellt.

10. Die Überlasserapotheke ist für die Abrechnung des überlassenen Personals verantwortlich und wird sicherstellen, dass sämtliche Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und allfällige Lohnnebenkosten ordnungsgemäß beglichen werden. Die Beschäftigerapotheke hat diesbezüglich keinerlei Verpflichtungen.

11. Die Beschäftigerapotheke ist nicht berechtigt, dem überlassenen Dienstnehmer Urlaub zu genehmigen oder das Dienstverhältnis zu beenden. Allfällige Dienstverhinderungen sind unverzüglich von der Beschäftigerapotheke an die Überlasserapotheke zu melden.

12. Für Schäden, die der überlassene Dienstnehmer während der Tätigkeit in der Beschäftigerapotheke verursacht, haftet die Überlasserapotheke nicht. Gem § 7 AÜG finden die Haftungsbeschränkungen des DHG auch zwischen dem überlassenen Dienstnehmer und der Beschäftigerapotheke Anwendung.

13. Diese Vereinbarung wird bis zum befristet abgeschlossen. Eine Beendigung vor diesem Datum ist beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Kalendertagen möglich. Das Recht auf eine sofortige vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall, dass der überlassene Dienstnehmer entlassen wird oder aus dem Dienstverhältnis vorzeitig austritt, bleibt beiden Parteien unbenommen.

14. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Wien, am

.....
Apotheke

.....
Apotheke